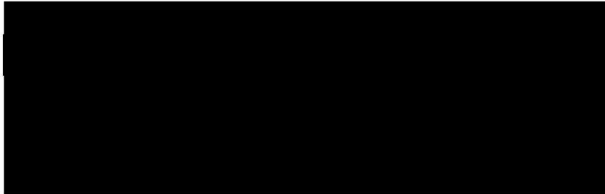




BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-

FAX (0228) 997799-

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 17.12.2019

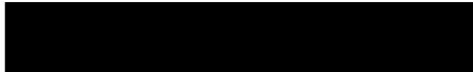
GESCHÄFTSZ. 25-780/008 II#0372

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)**

HIER 1&1 Tochter Web.de - Datenschutzfolgenabschätzung für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz beim "intelligenten Postfach"

BEZUG Ihr Schreiben vom 11. Dezember 2019



auf Ihren Antrag auf Informationszugang vom 11. Dezember 2019 ergeht folgender

Bescheid

1. Ich lehne Ihren Antrag ab.
2. Gebühren werden nicht erhoben.

Begründung:

Mit Ihrer E-Mail vom 11. Dezember 2019 beantragen Sie nach § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zur „Datenschutzfolgenabschätzung (inkl. Information und Aufklärung) der 1&1-Tochter web.de zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) beim sogenannten "intelligenten Postfach".

Die erbetene Datenschutzfolgenabschätzung liegt hier nicht vor.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

„Sollte Ihnen keine datenschutzrechtliche Überprüfung des KI-Einsatzes vorliegen, so wer-
ten Sie diese Anfrage bitte als Beschwerde und leiten Sie diese bitte an die zuständigen
Kollegen in Ihrem Hause weiter.“ Sie bitten damit darum, Ihren Antrag in diesem Fall als
Beschwerde zu werten.

Mangels Zuständigkeit bin ich hier nicht der richtige Ansprechpartner. Der BfDI ist für den
Bereich Telekommunikation (TK) die zuständige Aufsichtsbehörde. Der Europäische Ge-
richtshof hat in einem Urteil festgestellt, dass der Webmail-Dienst „Gmail“ von Google kein
TK-Dienst ist (EuGH, Urteil v. 13.06.2019 – Az.: C-193/18). Die Konferenz der unabhängigen
Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz – DSK)
hat am 12. September 2019 hierzu einen Beschluss zur „Sachlichen Zuständigkeit für E-
Mail und andere Over-the-top (OTT)-Dienste“ gefasst, um insoweit Klarheit zu schaffen
([https://www.datenschutzkonferenz-
online.de/media/dskb/20190912_beschluss_zu_ott_diensten.pdf](https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/dskb/20190912_beschluss_zu_ott_diensten.pdf)).

Ich stelle Ihnen anheim, Ihren Antrag auf Informationszugang an den Landesbeauftragten
für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz zu richten. Auch eine
ggf. erfolgreiche Beschwerde müsste an den Landesbeauftragten adressiert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei
dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Bonn erho-
ben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.